

Bundesministerium  
für Bildung

Per E-Mail an: [begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

Upload: <https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellungnehmen/ministerialentwuerfe/index.html>

Wien, 23. Dezember 2025

Kimberger/TS/66-25

**Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird (GZ.: 2025-0.164.776)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Die Dichte an Privatschulen ist in ganz Österreich regional sehr unterschiedlich. In Bereichen mit einer hohen Anzahl dieser Schulen sind daher auch viele Kolleg:innen von einer Reform des Privatschulgesetzes mit ihren unmittelbaren Auswirkungen auf den Berufsalltag betroffen. Das betrifft besonders Zentralräume wie Wien. Die Zielsetzung des Entwurfs – mehr Rechtssicherheit, klare Qualitätsstandards und Maßnahmen gegen extremistische oder demokratiefeindliche Träger – wird von der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer grundsätzlich unterstützt. Gleichzeitig ergeben sich aus gewerkschaftlicher Sicht mehrere Punkte, die einer Präzisierung bzw. Anpassung bedürfen, um eine praxistaugliche Umsetzung sicherzustellen und gute Arbeitsbedingungen für alle Betroffenen zu garantieren.

### **1. Deutliche Ausweitung der Aufgaben für die Bildungsdirektion (§ 3 Abs. 5, § 15, § 23)**

Die Dienstbehörde erhält zusätzlich neue, umfangreiche Aufgaben:

- Prüfung aller Errichtungsunterlagen
- Einholung externer Informationen
- Durchführung sicherheitspolizeilicher Abklärungen
- regelmäßige Prüfungen des Öffentlichkeitsrechts sowie
- zusätzliche Berichtspflichten.

Schon jetzt ist der „Servicecharakter“ der Bildungsdirektionen – sichtbar in verlängerten Bearbeitungszeiten, eingeschränkter Erreichbarkeit und begrenzten Beratungsressourcen – spürbar beeinträchtigt.

Zusätzliche gesetzliche Verpflichtungen, ohne entsprechende Personalaufstockung, würden diese Situation weiter verschärfen und sich unmittelbar negativ auf Lehrer:innen und Schulleitungen insgesamt auswirken.

## **2. Unklare Reichweite sicherheitspolizeilicher Überprüfungen (§ 3 Abs. 5)**

Der Entwurf lässt offen, ob sicherheitspolizeiliche Prüfungen Schulerhalter, Schulleitungen und Lehrpersonen betreffen können. Für einen einheitlichen, rechtsklaren Vollzug braucht es unbedingt eine präzise Definition der betroffenen Personengruppen, um unverhältnismäßige Eingriffe zu vermeiden.

## **3. Betreiberwechsel und Standortänderungen (§ 4 Abs. 5)**

Der rechtlich erleichterte Übergang bei Wechsel von Schulerhaltern kann Verfahren vereinfachen. Dennoch sollte auch in solchen Fällen eine fachliche Prüfung vorgesehen werden, um die pädagogische Qualität, räumliche Eignung und Personalqualifikation weiterhin sicherzustellen.

## **4. Pädagogische Qualifikation und Eignung für die konkrete Schulart (§ 5 Abs. 1 lit. c)**

Der Entwurf legt fest, dass eine Lehrbefähigung für eine APS-Schulart generell für die Leitung jeder Privatschule im Pflichtschulbereich ausreicht. Dies bildet die formale Mindestqualifikation korrekt ab. Generell – und damit auch im Privatschulwesen mit seinen unterschiedlichen Trägern und Profilen – ist eine menschlich und pädagogisch qualifizierte Leitung entscheidend.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer regt daher an, im Gesetz bzw. in den Erläuterungen klarzustellen, dass zusätzlich zur formalen Lehrbefähigung auch die pädagogische Eignung für die konkrete Schulart zu berücksichtigen ist.

Dazu gehören unter anderem

- eine einschlägige Erfahrung in der betreffenden Schulart,
- Leitungskompetenzen,
- Kenntnisse im Umgang mit herausfordernden pädagogischen Situationen
- sowie die Fähigkeit, Kolleg:innen fachlich und organisatorisch zu unterstützen.

Nur so können auch an Privatschulen verlässliche und qualitätsvolle Rahmenbedingungen für Pädagog:innen gewährleistet werden.

## **5. Umgang mit bestehenden Schulleitungen**

Der Entwurf regelt nicht ausdrücklich, wie mit bereits tätigen Schulleiter:innen umzugehen ist, die die geänderten Anforderungen formal nicht erfüllen. Daraus darf keine Rechts- und Planungsunsicherheit entstehen.

## **6. Fehlende Ressourcen hinter den erweiterten Aufgaben (Vorblatt/WFA)**

Das Vorblatt hält fest, dass keine finanziellen Auswirkungen entstehen.

Diese Einschätzung ist angesichts der erheblichen Mehrbelastungen für die Bildungsdirektionen nicht nachvollziehbar. Ohne zusätzliche Ressourcen droht ein weiterer Rückgang des Service- und Unterstützungsangebots gegenüber Lehrer:innen und Schulleitungen.

### Fazit

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer begrüßt die Zielsetzung der Novelle, insbesondere die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Bekämpfung extremistischer Betreiberstrukturen. Damit der Vollzug jedoch erfolgreich gestaltet werden kann und Lehrkräfte an Privatschulen stabile und qualitativ hochwertige Arbeitsbedingungen vorfinden können, müssen die neuen gesetzlichen Anforderungen durch von uns angesprochene Präzisierungen, sinnvolle Übergangsregelungen und vor allem durch eine angemessene personelle Ausstattung der Bildungsdirektionen untermauert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma